



Dr. Georg Löser
Vorsitzender
ECOtrinoVA e.V.

ENTWURF

An die Stadt Freiburg i.Br.
Untere Immissionsschutzbehörde
Rathaus
Fehrenbachallee 12
79098 Freiburg

13. Nov. 2020

mit E-Mail

Stellungnahme /Einwendungen zum Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des Erdaushubzwischenlagers Dietenbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen wie folgt Stellung/ wir wenden ein:

(1) Grundsätzliches zur geplanten Errichtung und zum geplanten Betrieb

Der vorliegende Antrag wie auch die Errichtung eines Erdaushub-Zwischenlagers sind abzulehnen, schon aus dem Grund, weil die Notwendigkeit von Erdaushublagerungen nicht besteht, solange die geplanten Erdaufschüttungen in der Dietenbach-Aue nicht abschließend rechtlich genehmigt sind. Weiteres dazu siehe (7)

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag ist festzustellen:
sollte dennoch ein Erdaushub-Lager errichtet werden, sind

alle Vorkehrungen zu treffen, um die Erddeponie rückzubauen und den vorherigen Zustand wieder herzustellen und dafür ausreichende finanzielle Rücklagen zu bilden. Auch dabei sind strengste immissionsschutzrechtliche Anforderungen anzuwenden.

(2) Immissionsschutz

Umfangreiche technische und organisatorische Maßnahmen zur Qualitätssicherung des angelieferten Materials sind erforderlich. Es muss durch Stoffuntersuchungen und weitere Maßnahmen sichergestellt werden, dass nur unbelastetes Erdaushubmaterial angeliefert wird (Eingangskontroll-Management).

ECOtrinoVA e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander.

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Das gilt für sehr viele Aspekte, u.a. für alle relevanten Schadstoffe, auch Quecksilber, Schwermetalle, Pestizide und Neophyten-Import und -Export aus dem Betriebsgelände,

dsgl. betr. Strahlenverseuchung: Es muss durch ständige Kontrollen gesichert sein, dass keine mit Radionukliden verseuchten Materialien in das Gelände der Deponie gelangen. Das ist gar nicht trivial, weil sich auch gefährliche Radionuklide in kleinen Behältnissen aller Art befinden können, u.a. aus dem Uhrengewerbe und aus medizinischen Einsatzbereichen. Solche Behältnisse sind bei der Anlieferung kaum zu entdecken (wie etliche Vorfälle in der Industrie es zeigen) und könnten bei der Aufbereitung mit Brechen und Sieben zerstört werden und sich unerkannt entleeren.

Zudem ist durch betriebliche Maßnahmen festzulegen und zu dokumentieren, von wem welches und wieviel Material angeliefert wurde und wo es jeweils gelagert wird (betriebsinterner Katasterplan).

(3) Forderungen zum Grundwasserschutz bei Errichtung und Betrieb der Erddeponie

a) Die Errichtung der Riesen-Erdaushubdeponie innerhalb der (geplanten) WSG-Zone III verstößt nach Art und Größe gegen wasserrechtliche Grundsätze, obwohl Baumaßnahmen in WSG-Zone III grundsätzlich zulässig sind.

b) Erdaufschüttungen mit Fremdmaterial in dem geplanten riesigen Umfang bringen erhebliche Risiken mit sich, die nicht durch technische Maßnahmen vollständig ausgeschlossen werden können. Sie verstoßen gegen die wasserrechtlichen Gebote zum Grundwasserschutz.

c) Bei Fahrzeugen und Maschinen aller Art dürfen, wenn, dann nur grund-/trinkwasserverträgliche Kraft- und Betriebsstoffe verwendet werden.

(4) Überschwemmungsgebiet

Die westliche Zufahrt zum Gebiet der Erdaushubdeponie läge im Bereich des Überschwemmungsgebiets des Dietenbachs, wo Bauverbot gilt. Da sie baulich für Schwerlastverkehr hergerichtet werden müsste, kann die Zufahrt dort nicht errichtet werden.

(5) Emissionen der Deponie bzw. Immissionen, die von der Deponie ausgehen

Die Umgebung der Deponie ist zu 100% vor Verwehungen und Wasserüberläufen zu schützen.

Beim Lärm müssen die Grenzwerte auch nachts eingehalten werden. Weil die Grenzwerte aber gesundheitlich gesehen zu locker sind (weil sie zu viel zu sehr „mitteln“), raten wir, vor allem nachts z.B. von 19 bis 7 Uhr die Werte um 10 db(A) herabzusetzen, damit in der bewohnten Umgebung z.B. im Sommer auch bei offenen Fenstern geschlafen werden kann und damit z.B. Babies und Kleinkinder ruhig schlafen und damit auch für die anderen Menschen der Schlaf erholsam ist.

(5) Zur Fauna und Flora und zum Boden und zu weiteren Punkten machen wir uns die Stellungnahmen des LNV, des NABU-Freiburg, des BUND Freiburg/AK Wasser des BBU zu eigen, soweit erfolgt und soweit mit unserer Satzung vereinbar und soweit sachlich vertretbar.

(6) Die CEF-Maßnahmen sollten sofort eingestellt werden aus Gründen von (1) und(7)

(7) Die beantragte Genehmigung für die Deponie ist abzulehnen, weil deren Notwendigkeit nicht besteht, solange die geplanten Erdaufschüttungen in der Dietenbach-Aue nicht abschließend rechtlich zugelassen wären und solange keine Deponierung anderswo in Frage kommt.

Auch besteht die realistische Möglichkeit, dass die Stadt Freiburg i.Br. bei den Normenkontrollklagen gegen die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Dietenbach verliert. Bevor der Rechtsweg dazu nicht abgeschlossen ist, ist es widersinnig, ein Verfahren für die Erdaushubdeponie und das jetzige immissionsschutzrechtliche Verfahren durchzuführen.

Dasselbe gilt hinsichtlich noch nicht möglicher, aber wenn das Zeitfenster dazu offen ist, zu erwartender rechtlicher Schritte gegen die Deponie (Bauleitplanung), den Bachumbau Dietenbach und den ersten und weitere Teilbebauungspläne Dietenbach.

Überdies stellen wir fest: aus Gründen der Demografie (fast vollständig ausbleibendes Bevölkerungswachstum und eventuelles leichtes Sinken ab etwa Mitte der 2020er Jahre laut Landesamt für Statistik auch für Freiburg i.Br.) und wegen zahlreicher Alternativen der Innenentwicklung und wegen fortgeschrittener Verfahren für mehrere Baugebiete (u.a. Zinklern, Stühlinger West, Erweiterung Baugebiet Güterbahnhof, Zähringen Nord und viele weitere Neubaugebiete), besteht keinerlei Bedarf für den Neubaustadtteil Dietenbach und folglich auch nicht für die geplante Deponie und folglich nicht für das jetzige Verfahren.

Insofern sind die die Realisierung der Erddeponie wie auch das vorliegende Verfahren mindestens derzeit unnötiges Verwaltungshandeln auf Kosten der Landwirtschaft, Natur, der Steuerzahler und des städtischen Haushalts. Wir plädieren daher vorsorglich für den unverzüglichen Stopp des Verfahrens.

(4) Zu diesen und weiteren Punkten zum Betreff machen wir uns die Stellungnahmen des LNV, des NABU-Freiburg, des BUND Freiburg/AK Wasser des BBU zu eigen, soweit diese Stellung genommen haben, es mit unserer Satzung vereinbar und soweit sachlich vertretbar ist

(5) Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Fristverlängerung dazu mit Eingang bis 16.11.2020 08.00 Uhr. Die Stellungnahme ist aus formellen Gründen datiert mit 13.11.2020 und ist ehrenamtlich erstellt.

Freundliche Grüße, Georg Löser, 13.11.2020

(Unterschrift)

gez. Dr. Georg Löser, Vorsitzender